



FÖRDERUNG VON KUNST UND KULTUR DURCH CHORGESANG

SATZUNG VOM 05.11.2024

Kasseler Frauenchor „Choryfeen“ e.V.

Satzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kasseler Frauenchor Choryfeen“ mit Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Kassel und ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Kassel am 08.04.2025 mit der Nummer VR 5849 eingetragen worden.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere des Chorgesangs für Frauenstimmen. Der Verein widmet sich dabei sowohl der Pflege und Aufführung zeitgenössischer Chorliteratur für Frauenchöre als auch der Wiederbelebung und Präsentation alter Chormusik für Frauenchor.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
2. Durchführung öffentlicher Konzerte und Auftritte mit Schwerpunkt auf zeitgenössischen Werken und alter Chormusik für Frauenchor
3. Förderung und Aufführung von Kompositionen lebender Komponistinnen und Komponisten für Frauenchöre
4. Recherche, Aufarbeitung und Aufführung historischer Chorwerke für Frauenstimmen
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 - Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden, fördernden und Ehrenmitgliedern. Frauen können singendes Mitglied sein.

Interessentinnen können bereits vor der Mitgliedschaft einige Zeit mitwirken, um ein Kennenlernen zu ermöglichen.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Fördernden und Ehrenmitgliedern, sofern sie nicht singende Mitglieder sind, steht kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Künstlerischen Leitung. Eine Aufnahme ist gegen das Votum des Vorstandes oder der Künstlerischen Leitung nicht möglich.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Tod oder c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Bei Austritt sind die choreigenen Materialien zurückzugeben.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied per rechtssicherer Zustellung bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu fördern.

Die singenden Mitglieder verpflichten sich, nach ihren Möglichkeiten an allen Proben, Auftritten, Konzerten und Wettbewerben teilzunehmen.

Die Berechtigung, nach längerer Proben-Abwesenheit bei Auftritten Teil des Chores zu sein, wird durch die Künstlerische Leitung entschieden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Beitrag gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung pünktlich zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 - Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Verfügungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder deren Vertreterin geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch die Schriftführerin protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung; bei Satzungsänderungen, welche den Zweck des Vereins betreffen, ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamts einzuholen;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Entgegennahme des schriftlichen Berichtes der bestellten Rechnungsprüferin, die die Geldbewegungen, sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins und die Rechnungslegung des Vorstands zu kontrollieren hat.
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl des Vorstandes;
- f) Erlass oder Änderung der Beitragsordnung und eventuell anstehender Umlagen;
- g) Erlass von Richtlinien;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) Entscheidung über die Berufung nach § 4 der Satzung;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l) Entgegennahme der Einschätzung der musikalischen Entwicklung des Chores durch die künstlerische Leitung.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) der künstlerischen Leitung.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören mindestens drei und höchstens fünf Personen an.

Zu besetzen sind verpflichtend die Funktionen

- a) die Vorsitzende
- b) die Schriftführerin
- c) die Kassenführerin

Die Vertretung der Vorsitzenden erfolgt durch ein gewähltes Mitglied des Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die künstlerische Leitung wird durch den geschäftsführenden Vorstand berufen.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung der Finanzmittel.

Der Vorstand leitet insbesondere die organisatorische Vorbereitung und Abwicklung von Konzerten und sonstigen Veranstaltungen der Vereinsarbeit des Chores.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden oder deren Vertreterin schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen.

Der Vorstand arbeitet eng mit den Stimmgruppensprecherinnen zusammen, die von ihrer Stimmgruppe gewählt werden und dem Vorstand im Sinne eines Beirates zur Seite stehen.

Den Stimmgruppensprecherinnen obliegt

- die Vertretung der Interessen der Stimmgruppe gegenüber dem Vorstand.
- die Betreuung neuer Sängerinnen in der Stimmgruppe.
- die aktive Begleitung der Stimmgruppenteilproben.

§ 10 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und deren Vertreterin die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesmusikrat Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 - Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 05.11.2024 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.